

AGB

der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“

1. Die Reservierung und Vereinbarung von Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung durch die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“, für dieses sowie den Besteller/Veranstalter bindend. Ist der Besteller und der Veranstalter nicht identisch, so kann von der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
2. Der Veranstalter/Besteller muß der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ die endgültige Teilnehmerzahl bis spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der ursprünglich vereinbarten Zahl, werden bis max. 5% berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters/Bestellers.
Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
Um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten, bedürfen Überschreitungen der vorherigen Absprache mit der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“.
3. Der Besteller / Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. ein Deckungsbeitrag („Korkgeld“) berechnet.
4. Kann eine Reservierung oder Veranstaltung nicht wahrgenommen / durchgeführt werden, ohne dass die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ dies zu verantworten hat, so behält die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ den Anspruch auf Zahlung von Umsatzausfall / Miete, je nach dem, zu welchem Zeitpunkt die Reservierung / Veranstaltung aufgehoben wird und welche zusätzlichen Leistungen, insbesondere Verköstigung, vorgesehen waren, hat die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ auch Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Miete und der Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“. Dem Besteller / Veranstalter bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ nachzuweisen.
5. Die Überlassung von Zubehör (s.o.) begründet ein Mietverhältnis. Eine Weitergabe oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“
6. Die Gebühr für die Überlassung des Zubehörs gilt für 3 Tage.
7. Der Veranstalter/Besteller hat gegenüber der Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstigen Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.
8. Soweit die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters/Bestellers. Der Veranstalter/Besteller haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
9. Hat die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, kann sie die Veranstaltung absagen, ohne das sie zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies gilt im Fall höherer Gewalt entsprechend.
10. Ab 00.00 Uhr berechnet die Besenwirtschaft „Zum Mostkrug“ einen Nachtzuschlag von 25,00 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro Service-Mitarbeiter und angefangener Stunde. Die Veranstaltung ist erst dann beendet, wenn die letzten Gäste oder Musiker die Räumlichkeiten verlassen haben. Der Veranstalter/Besteller ist angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Musik spätestens um 02.00 Uhr beendet werden sollte, die Veranstaltung insgesamt spätestens um 03.00 Uhr beendet sein muss. Weitergehende Verkürzungen der Sperrzeit müssen in jedem Falle vorher vom Veranstalter/Besteller beantragt werden und sind kostenpflichtig, wobei die Vertragspartner hierzu eine gesonderte Vereinbarung schließen.
11. Schlussbestimmungen: Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform sowie einer rechtsgültigen Unterschrift. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter/Besteller sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Unternehmens. Es gilt deutsches Recht.